

EHRENSATZUNG
der
Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl.LSA S.288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck auf seiner Sitzung am 04.02.2021 folgende Satzung beschlossen.

I.
Arten der Ehrungen

§ 1
Ehrenbürgerrecht der Stadt Osterwieck

- (1) Die Stadt Osterwieck kann lebenden Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Osterwieck zu vergeben hat.
- (2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind die in § 1 Abs. 3 und 4 aufgeführten besonderen Rechte verbunden. Weitere Rechte oder Pflichten ergeben sich aus der Verleihung nicht.
- (3) Die Ehrenbürger tragen sich in das „Goldene Buch der Stadt Osterwieck“ ein.
- (4) Die Ehrenbürger erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum Ehrenbürger den „Ehrenbürgerbrief“ und haben das Recht, kostenlos und lebenslang städtische Einrichtungen der Stadt Osterwieck zu benutzen.
Derzeit handelt es sich um nachfolgende Einrichtungen:
 - Museum in Osterwieck
 - Freibäder der Stadt Osterwieck in eigener Trägerschaft
- (5) Die Ehrenbürger werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Osterwieck eingeladen.

§ 2
Ehrenbezeichnung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Osterwieck

- (1) Die Stadt Osterwieck kann Personen, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen sind und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (2) Zur Würdigung der Verdienste von Bürgermeistern kann die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ verliehen werden.

§ 3 Ehrengrab

~~(1) Die Stadt Osterwieck kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, nach deren Tod eine „Ehrengrabstätte“ auf dem Friedhof in Osterwieck zuerkennen.~~

Neu: (1) Die Stadt Osterwieck kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, nach deren Tod eine „Ehrengrabstätte“ auf den Friedhöfen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zuerkennen.

- (2) Ehrenbürger gemäß § 1 dieser Satzung steht mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes eine „Ehrengrabstätte“ zu, sofern die Angehörigen mit einer Zuerkennung einverstanden sind.
- (3) Näheres hierzu regelt eine Ausführungsbestimmung des Bürgermeisters.

II. Verfahrensregelungen

§ 4 Vorschlagsverfahren

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung haben, mit Ausnahme der Ehrungen nach § 2 dieser Satzung, jeder Bürger im Sinne des § 21 Abs. 2 KVG LSA, die Ortschaftsräte der Stadt Osterwieck, die Stadträte des Stadtrates der Stadt Osterwieck, die eingetragenen Vereine und anerkannten Institutionen in der Stadt sowie der Bürgermeister der Stadt Osterwieck.
- (2) Die Anträge sind in schriftlicher Form und mit ausführlicher Begründung 3 Monate vor dem gewünschten Ernennungstermin beim Bürgermeister einzureichen.
- (3) Der jeweilige Ortschaftsrat ist zu beteiligen.

§ 5 Entscheidungsrecht

- (1) Der Stadtrat entscheidet im Benehmen mit dem Bürgermeister und dem Ortschaftsrat über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nach § 1 der Satzung in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Die Entscheidung über die Ehrung nach § 1 der Satzung wird durch den Haupt- und Finanzausschuss vorbereitet.
Die Empfehlung wird mit zwei Dritteln der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses getroffen.
Dieser gibt eine unverbindliche Empfehlung für den Stadtrat ab.
Diese ist der zu erstellenden Beschlussvorlage beizufügen.
Dabei ist für die Jahrgänge vor 1972 auch eine Überprüfung beim

Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einzuholen.

§ 6

Entziehungsrecht und Erlöschen

- (1) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht (§ 1) wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates wieder entziehen.
- (2) Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn der Ehrenbürger seine Pflichten gegenüber dem Staat oder der Stadt Osterwieck gröblich verletzt oder seine Lebensführung nicht mehr zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.
- (3) Die Entziehungsverfügung hat der Bürgermeister nach erfolgtem Stadtratsbeschluss zu erlassen.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung erlöschen mit dem Tod des Geehrten. Vor Ort werden Listen der Ehrenbürger durch eine Unterteilung von aktuell lebenden Ehrenbürgern und erloschenen Ehrenbürgerschaften weiter geführt.

§ 7

Gestaltung der Ehrenbeigaben

Die Gestaltung des Ehrenbürgerbriefs wird dem Bürgermeister übertragen. Diese erfolgt in einer dem Anlass angemessenen, würdigen Form.

III.

Schlussbestimmungen

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Schluss- und Übergangsvorschriften

- (1) Ehrungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Ehrensatzung der Stadt Osterwieck verliehen wurden, bleiben erhalten. Für eine mögliche Entziehung der Ehrung gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend. Für Ehrungen, die nach dem 01.01.2010 verliehen wurden, gelten die Bestimmungen dieser Satzung rückwirkend.

~~(2) Alle als „Ehrengräber der Stadt Osterwieck“ bezeichneten Grabstellen auf dem Friedhof in Osterwieck werden von der Stadt Osterwieck unterhalten und gepflegt.~~

Neu: (2) Alle als „Ehrengräber der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck“ bezeichneten Grabstellen werden von den unmittelbaren Angehörigen gepflegt. Sollten keine Angehörigen vorhanden sein, entscheidet der Stadtrat über die weitere Pflege und den Erhalt der Grabstätte. Die Grabstelle ist für die Angehörigen bis zur Einebnung gem. Stadtratsbeschluss kostenlos.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Osterwieck in Kraft.

Osterwieck, den

Heinemann
Bürgermeister